

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2026 – Nr. 4

Ausgegeben: Dresden, 27. Februar 2026

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
über Rechtsstrukturen auf der Kirchenebene
Vom 17. November 2025 A 26

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe des Ersten Teilbandes
des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische
Kirchen und Gemeinden „Berufung – Einführung –
Verabschiedung“ und der Kirchgemeindeordnung
Vom 17. November 2025 A 26

III. Mitteilungen

Sachbezugswerte 2026
Einkommensteuergesetz (EStG) § 8 Abs. 2 A 27

Ordnung des Kirchenchorwerkes
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens A 28

V. Stellenausschreibungen

6. Dozentur für Klavier an der Hochschule für Kirchenmusik
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens A 30

7. Digitale Kommunikation und Soziale Medien A 30

8. Sachbearbeitung im gehobenen Verwaltungsdienst A 31

9. Referent/Referentin für Bildung, Religionsunterricht
und Schule A 31

10. Stelle im gehobenen Dienst im Bereich Archivwesen A 32

11. Stelle in der IT-Systemadministration A 33

VI. Hinweise

Neuerwerbungen der Bibliothek der
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Oktober bis Dezember 2025 (Auswahl) (Fortsetzung) A 34

HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Rechtsstrukturen auf der Kirchgemeindeebene Vom 17. November 2025

Reg.-Nr. 14220

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über Rechtsstrukturen auf der Kirchgemeindeebene vom 2. April 1998 (ABl. S. A 55), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2018 (ABl. S. A 247), wird wie folgt geändert:

- Nach § 2a Absatz 2 Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
„Ebenfalls ohne Stimmrecht können Synodale, die Glied einer der Schwesterkirchgemeinden sind und nicht dem Verbundausschuss angehören, an seinen Sitzungen teilnehmen. Sie sind einzuladen.“
- Nach § 3c Absatz 3 Satz 6 werden folgende Sätze eingefügt:
„Ohne Stimmrecht können Synodale, die Glied einer Kirch-

gemeinde im Kirchgemeindegemeinschaft sind und nicht dem Vorstand angehören, an seinen Sitzungen teilnehmen. Sie sind einzuladen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz
Landesbischof

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe des Ersten Teilbandes des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ und der Kirchgemeindeordnung Vom 17. November 2025

Reg.-Nr. 200130; 1401

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Nummer 9 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe des Ersten Teilbandes des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ vom 19. November 2012 (ABl. S. A 230) wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird der folgende § 9a eingefügt:

§ 9a

Einführung von Kirchenvorstehern

Für die Verpflichtung von Kirchenvorstehern wird die Verpflichtungsfrage A auf Seite 237 der Agende in folgender Fassung verwendet:

„Wollt ihr das Amt von Kirchenvorstehern/Kirchenvorsteherrinnen in dieser Gemeinde führen gemäß dem Evangelium

von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist; wollt ihr in eurem Reden und Handeln vor der Welt und gegenüber allen Menschen gleichermaßen auf die Freundlichkeit und Menschenliebe Jesu Christi antworten, indem ihr ihm nachfolgt; seid ihr bereit, geschwisterlichen Rat anzunehmen und Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die pädagogischen und diakonischen, ökumenischen und missionarischen Aufgaben der Gemeinde sowie für Lehre, Einheit und Ordnung der Kirche, so reicht mir die Hand und antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.“

Artikel 2

Die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2024 (ABl. 2025 S. A 10), wird wie folgt geändert:

§ 30 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird nach Satz 4 der folgende Satz eingefügt:
„Kirchenvorsteher lassen in ihrem öffentlichen Reden und

Handeln erkennen, dass das anvertraute Amt sie an alle Gemeindeglieder weist und mit der ganzen Kirche verbindet; sie orientieren sich dabei an den wesentlichen christlichen Prinzipien Nächstenliebe, Demut, Bereitschaft zur Vergebung, Streben nach Gerechtigkeit und Gastfreundschaft.“

2. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:
- „(3) Nehmen die Kirchenvorsteher oder der Pfarrer im Reden oder Handeln eines Kirchenvorstehers etwas wahr, was seinem Amt als Kirchenvorsteher oder dem Wohl der Kirchgemeinde entgegensteht, so sollen sie es mit ihm in einem persönlichen Gespräch und, sofern erforderlich, in einer Sitzung des Kirchenvorstandes geltend machen. Ist hiernach sein Reden oder Handeln gegenüber anderen Menschen feindlich und grob rücksichtslos und steht das Reden oder Handeln des Kirchenvorstehers im Widerspruch zu seinen Amtspflichten, sind der Superintendent und der Leiter des Regionalkirchenamtes zum Gespräch hinzuzuziehen. Nach diesem Gespräch ist dem Landeskirchenamt durch das Regionalkirchenamt zu berichten. Das Landeskirchenamt entscheidet darüber, den Kirchenvorsteher seines Amtes zu entheben. Ist der Kirchenvorsteher zugleich Mitarbeiter der Kirchgemeinde ist Satz 4 nicht anzuwenden, wenn dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen zulässig sind; § 31 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Ist das Reden oder Handeln eines Kirchgemeindegliedes, das zur Wahl oder Berufung in den Kirchenvorstand vorgeschlagen ist, gegenüber anderen Menschen feindlich und grob rücksichtslos und widerspricht das Reden

oder Handeln den Erwartungen an eine pflichtgemäße Amtsausübung als Kirchenvorsteher, ist das Kirchgemeindeglied durch den Kirchenvorstand unter Beteiligung des Superintendenten anzuhören. Hiernach stellt der Kirchenvorstand durch Beschluss fest, dass dieses Kirchgemeindeglied die Voraussetzungen für die Übernahme des Kirchenvorsteheramtes nicht erfüllt und deshalb nicht wählbar ist. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Superintendenten und gilt bis zum Abschluss der Neubildung des Kirchenvorstandes; die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 finden keine Anwendung.“

3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 5 und 6.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz
Landesbischof

III. Mitteilungen

Sachbezugswerte 2026 Einkommensteuergesetz (EStG) § 8 Abs. 2

Reg.-Nr. 40209 (2) 68

Um eine Steuerpflicht für den sogenannten geldwerten Vorteil gemäß § 8 Abs. 2 EStG zu vermeiden, wird Folgendes angeordnet:

An Verpflegungsleistungen in kirchlichen Dienststellen oder Einrichtungen haben sich Mitarbeiter finanziell zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung muss mindestens den amtlichen Sachbezugswerten entsprechen. Diese sind in der „Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ vom 19. Dezember 2025 (BGBl. I Nummer 377) festgesetzt worden und betragen ab dem Kalenderjahr 2026:

Frühstück	2,37 €
Mittagessen	4,57 €
Abendessen	4,57 €
Vollverpflegung	11,51 €

Dies bedeutet, dass jeder Mitarbeiter, der durch seine Dienststelle oder eine seiner Dienststelle angegliederte Einrichtung eine Mahlzeit erhält, mindestens oben genannte Beträge zu entrichten hat, um steuerliche Komplikationen für sich und seinen Arbeitgeber zu vermeiden. Zum Zwecke der steuerlichen Nachprüfbarkeit sind über die von Mitarbeitern geleisteten Zahlungen Nachweise zu führen.

Ordnung des Kirchenchorwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Reg.-Nr. 62060 (10) 550

Das Kirchenchorwerk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens gibt sich nachstehende Satzung:

§ 1

- (1) Dem Kirchenchorwerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens gehören alle Kirchengemeinden und Kirchspiele der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens an und damit alle musikalischen Gruppen in Trägerschaft der Kirchengemeinden – nachstehend Chöre genannt.
- (2) Weitere Chöre und kirchenmusikalische Vereine können auf Antrag die Mitgliedschaft erwerben, wenn deren Betätigung den Zielen chorischer Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens entspricht.
- (3) Sitz des Kirchenchorwerkes ist bei der Arbeitsstelle Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.
- (4) Die in dieser Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten auch für Menschen ohne Geschlechtseintrag und für Menschen mit dem Geschlechtseintrag „divers“.

§ 2

- (1) Aufgaben des Kirchenchorwerkes sind:
 - a) das lebendige Singen in den Gemeinden und deren Gruppen zu fördern (Mitarbeit bei Veröffentlichungen, z. B. Gesangbuch, Arbeitshilfen zum Gemeindesingen),
 - b) die Chöre in ihrem missionarischen Wirken in Gottesdiensten, Konzerten und anderen Veranstaltungen zu unterstützen,
 - c) die Chöre zum gemeinsamen Musizieren zu vereinigen (z. B. Kantoreitage, Kurrendetage),
 - d) die hauptamtlich, nebenamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Kirchenmusik fachlich zu beraten, zu betreuen und weiterzubilden (z. B. Chorleitungsseminare, Lehrwochen, Fachliteratur),
 - e) Kinder, Jugendliche und Erwachsene in ihrem Singen und Musizieren zu fördern und weiterzubilden (z. B. Singwochen),
 - f) an der strukturellen und inhaltlichen Konzeption des Gottesdienstes mitzuarbeiten,
 - g) Entstehung und Verbreitung zeitgenössischer Kirchenmusik in ihren verschiedensten Formen zu fördern sowie
 - h) Noten für den praktischen Gebrauch herauszugeben.
- (2) Diese Aufgaben erfüllt das Kirchenchorwerk in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin sowie den Fachbeauftragten bei der Arbeitsstelle Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

§ 3

Das Kirchenchorwerk ist Mitglied im Chorverband der EKD e. V. (CEK) und im Sächsischen Musikrat e. V.

§ 4

Das Kirchenchorwerk ist ein rechtlich nicht selbstständiges kirchliches Werk im Sinne von § 8 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

§ 5

Die Organe des Kirchenchorwerkes sind:

- a) die Landesversammlung (§ 6)
- b) der Werkrat (§ 7).

§ 6

- (1) Die Landesversammlung besteht aus den Kirchenmusikdirektorinnen und Kirchenmusikdirektoren der einzelnen Kirchenbezirke oder den von ihnen beauftragten Obleuten. Die Obleute vertreten jeweils auch die Mitglieder gemäß § 1 Abs. 2 ihres Kirchenbezirks.
- (2) Die Landesversammlung wird von der Landesobfrau oder vom Landesobmann einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Der Werkrat sowie die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor und gegebenenfalls eine weitere, vom Landeskirchenamt beauftragte Person nehmen an den Tagungen der Landesversammlung teil; sie sind hierzu rechtzeitig einzuladen.
- (3) Die Landesobfrau oder der Landesobmann hat die Landesversammlung auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder oder auf Antrag des Landeskirchenamtes zusammenzurufen.
- (4) Aufgaben der Landesversammlung sind:
 - a) Wahl der Landesobfrau oder des Landesobmanns und der Beisitzenden des Werkrates,
 - b) Entgegennahme und Beratung von Berichten der Landesobfrau oder des Landesobmanns und des Werkrates,
 - c) Anregungen und Informationen zur Arbeit für die Chöre in den Gemeinden (Veröffentlichungshinweise; Veranstaltungshinweise u. a.) weiterzuleiten und auf deren Umsetzung zu achten,
 - d) Impulse und Anregungen für die Arbeit des Werkrates zu geben,
 - e) Projekte weiterzuentwickeln und in den jeweiligen Arbeitsbereichen umzusetzen sowie
 - f) Beschlüsse über Änderungen dieser Ordnung und ggf. über die Auflösung des Kirchenchorwerkes zu fassen.
- (5) Die Landesversammlung ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird von Amts wegen festgestellt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse zu Abs. 4 Buchst. f bedürfen einer Zweidrittelmehrheit und der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 7

- (1) Der Werkrat des Kirchenchorwerkes besteht aus der Landesobfrau oder dem Landesobmann und sieben Beisitzenden. Fünf davon werden von der Landesversammlung und dem bestehenden Werkrat gewählt, wobei jede wahlberechtigte Person nur eine Stimme hat. Scheidet eine Beisitzerin oder ein Beisitzer vorzeitig aus dem Werkrat aus, erfolgt in jedem Falle eine Nachberufung. Zwei Beisitzende werden auf Vorschlag der Landesobfrau oder des Landesobmanns im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzenden des Werkrates berufen. Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor sowie gegebenenfalls eine weitere,

vom Landeskirchenamt beauftragte Person nehmen an den Sitzungen des Werkrates teil. Hierzu ist rechtzeitig einzuladen.

- (2) Bei der Auswahl der Beisitzenden im Werkrat soll zum einen die landschaftliche Gliederung der Landeskirche und des Weiteren das breite Spektrum der Leistungsfähigkeit der einzelnen Chöre, vertreten durch Chorleitende, berücksichtigt werden.
- (3) Wahl und Berufung der Beisitzenden im Werkrat erfolgen für die Dauer von sechs Jahren.
- (4) Der Werkrat wählt auf Vorschlag der Landesobfrau oder des Landesobmanns Personen aus ihrer Mitte für:
 - den stellvertretenden Vorsitz des Werkrates,
 - für die Kassenführung und
 - für die Schriftführung.
 Der Werkrat beruft Personen für
 - erforderliche Ausschüsse.
- (5) Der Werkrat führt die laufenden Geschäfte des Kirchenchorwerkes und setzt die Beschlüsse der Landesversammlung um. Er plant die inhaltliche Arbeit und fasst die notwendigen Beschlüsse des Kirchenchorwerkes.
- (6) Die Landesobfrau oder der Landesobmann setzt die Sitzungen des Werkrates an und lädt die Mitglieder dazu ein. Die Einberufung einer Werkratssitzung hat auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder zu erfolgen.
- (7) Der Werkrat ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird von Amts wegen festgestellt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8

- (1) Die Landesobfrau oder der Landesobmann hat den Vorsitz der Landesversammlung und des Werkrates.
- (2) Sie oder er wird nach Vorschlag des Werkrates durch die Landesversammlung und den Werkrat auf die Dauer von sechs Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Sie oder er ist Mitglied im Zentralrat des Chorbandes (CEK) der EKD. Ein eventuelles zweites Mitglied wird vom Werkrat bestimmt.
- (4) Die erfolgte Wahl bedarf der Zustimmung durch das Landeskirchenamt.
- (5) Der Werkrat leitet die Neuwahl einer Landesobfrau oder eines Landesobmanns rechtzeitig ein.
- (6) Beginnend mit Ablauf der Amtszeit entsprechend Absatz 2 und bis zur Neuwahl der Landesobfrau oder des Landesobmanns, sowie in Fällen der Verhinderung nimmt die Person, die den stellvertretenden Vorsitz des Werkrates innehat, die Aufgaben gemäß Absatz 1 und Absatz 3, sowie gemäß § 6 Absatz 2, Satz 1 wahr.
- (7) Die Landesobfrau oder der Landesobmann kann wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Ordnung des Chor-

werkes oder wegen erheblicher Mängel in der Führung der Amtsgeschäfte oder aus einem wichtigen Grund, der in der Lebensführung liegt, durch die Landesversammlung oder durch das Landeskirchenamt abberufen werden.

§ 9

- (1) Das Kirchenchorwerk finanziert sich aus den Beiträgen seiner Mitglieder (siehe § 1).
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Kassengeschäfte müssen nach einem Haushaltsplan geführt werden. Er wird nach Vorschlag der Landesobfrau oder des Landesobmanns und der Kassenführung vom Werkrat aufgestellt. Spätestens zu Beginn des Rechnungsjahres muss er dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (4) Der Werkrat beschließt und führt den Haushalt des Kirchenchorwerkes. Über die außerplanmäßige Verwendung von Rücklagen, Sondervermögen und Einnahmen entscheidet der Werkrat mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.
- (5) Der Werkrat setzt im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt die Höhe der von den Kirchengemeinden jährlich an das Kirchenchorwerk zu entrichtenden Beiträgen fest.
- (6) Landesobfrau oder Landesobmann und die kassenführende Person erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (7) Besondere Vergütungen (Autoren- und Bearbeitungshonorare u. Ä.) beschließt der Werkrat.
- (8) Jahresrechnung und Vermögensübersicht sind dem Landeskirchenamt binnen zwei Monaten nach dem Jahresabschluss des Haushaltsjahres zur Prüfung vorzulegen.

§ 10

Bei der Auflösung des Kirchenchorwerkes fällt das Vermögen dem Landeskirchenamt zur Verwendung für Zwecke der Kirchenmusik zu.

§ 11

- (1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kraft¹.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung des Kirchenchorwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11. September 2003 außer Kraft.

Dresden, den 5. November 2025

Kirchenchorwerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Sachsens

Hübler
(Landesobmann)

¹ Es gilt die Fassung der Genehmigung des Landeskirchenamtes vom 3. Februar 2026.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen auf die folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **3. April 2026** einzureichen. Informationen zum Datenschutz sind abrufbar unter <https://www.evlks.de/ds-bewerbung>.

Für alle Stellenausschreibungen gilt:

Wir möchten Sie gern als Persönlichkeit ansprechen, bemühen uns aber um neutrale Formulierung, um keinen Menschen auszuschließen.

Wir fördern die berufliche Gleichstellung und freuen uns über Bewerbungen von Personen ungeachtet ihrer ethnischen, nationalen oder sozialen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder ihrer sexuellen Identität.

6. Dozentur für Klavier an der Hochschule für Kirchenmusik der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Reg.-Nr. 62001160-8/282 allg.

An der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in Dresden ist die Dozentur für Klavier zu besetzen. Wir suchen eine künstlerisch profilierte und pädagogisch engagierte Persönlichkeit, die Freude an der Ausbildung junger Menschen hat und Kirchenmusik als wesentlichen Bestandteil christlicher Verkündigung begreift.

Angaben zu Stelle und Dienstbereich:

Dienstumfang: 50 Prozent, zunächst befristet bis 31. August 2028

Dienstbeginn: 1. September 2026

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 13).

Ihre Aufgaben:

- Einzelunterricht Klavier in den Diplomstudiengängen Kirchenmusik B und A, in der C-Ausbildung und ggf. in weiterbildenden Studiengängen
- Betreuung von Kammermusikprojekten.
- Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:
 - abgeschlossenes Klavierstudium
 - stilistisch vielseitige Erfahrungen als Pianistin oder Pianist im solistischen wie im kammermusikalischen Bereich
 - Bereitschaft zur Mitarbeit in hochschulischen und kirchlichen Gremien
 - Lehrerfahrung im Hochschulbereich oder in der studienvorbereitenden Ausbildung an einer Musikschule bzw. an einem Musikgymnasium
 - Im Falle einer Anstellung erhalten Sie von uns die Aufforderung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
 - Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die persönliche Vorstellung der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber ist am 7. oder 8. Mai 2026 geplant. Im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren entstehende Fahrt- und Übernachtungskosten können leider nicht erstattet werden.

Weitere Auskunft erteilen der Leiter der Fachgruppe Klavier, Prof. Schütze, Tel. (über Sekretariat): (03 51) 31 86 40, E-Mail: michael_schuetze@t-online.de und Prorektor Prof. Drude, Tel. (über Sekretariat): (03 51) 31 86 40, E-Mail: matthias.drude@evlks.de.

Ihre Bewerbung mit den folgenden Unterlagen

- Anschreiben
 - tabellarischer Lebenslauf
 - Nachweise der geforderten Qualifikationen und Darlegung der bisherigen künstlerischen und pädagogischen Tätigkeit
- richten Sie bitte in einer zusammenhängenden PDF-Datei bis zum **15. März 2026** an die Hochschule für Kirchenmusik der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, E-Mail: kirchenmusik-dresden@evlks.de.

7. Digitale Kommunikation und Soziale Medien

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist eine Stelle zur Mitarbeit im Bereich Digitale Kommunikation und Soziale Medien in der Stabsstelle für Kommunikation und Koordination befristet für 2 Jahre zu besetzen.

Dienstantritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: 50 Prozent

Dienstort: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Ihre Aufgaben:

Sie unterstützen das Team der Stabsstelle in der täglichen Kommunikationsarbeit und prägen den digitalen Auftritt der Landeskirche maßgeblich mit.

Zu Ihren Kernaufgaben gehören:

- Social Media Management:
 - Eigenverantwortliche Betreuung und strategische Weiterentwicklung der Social-Media-Kanäle der Landeskirche und Community-Management.
- Content Creation:
 - Themenrecherche sowie Konzeption und Erstellung von multimedialen Inhalten (Bild, Text, Video/Audio) für digitale Formate.
- Redaktionelle Arbeit:
 - Verfassen und Redigieren zielgruppengerechter Texte für Pressemitteilungen, die landeskirchliche Website sowie Newsletter.
- Pressearbeit:
 - Unterstützung bei der Beantwortung von Presseanfragen sowie Vorbereitung von Pressekonferenzen und Medienterminen.

Ihr Profil

- Ausbildung:
 - Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor) im Medien- und Kommunikationsbereich, Theologie oder Geisteswissenschaften oder eine vergleichbare qualifizierte Ausbildung im Bereich Medien und Öffentlichkeitsarbeit.
- Erfahrung:
 - Sie bringen Erfahrung in redaktionellen Abläufen, der Öffentlichkeitsarbeit oder im professionellen Social Media Management mit.
- Digitale Kompetenz:
 - Sie bewegen sich sicher auf den aktuellen Plattformen, kennen die Trends und wissen technisch mit den gängigen Bild- und Videobearbeitungsprogrammen umzugehen.

- Textkompetenz:
Sie besitzen die Fähigkeit, komplexe kirchliche oder theologische Sachverhalte verständlich aufzubereiten und formulieren treffsicher, fehlerfrei und zielgruppengerecht – von der kurzen Instagram-Caption bis zur formellen Pressemeldung.
- Mobilität und Flexibilität:
Sie bringen die Bereitschaft zu Dienstreisen im Landeskirchengebiet (Führerschein Klasse B erforderlich) sowie zur flexiblen Arbeit (gelegentlich auch abends/am Wochenende) mit.
- Kirchlicher Bezug:
Sie besitzen gute Kenntnisse der kirchlichen Strukturen und Themenfelder der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.
- Kirchenmitgliedschaft:
Sie sind Mitglied in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 10. Zudem werden eine Jahressonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen gewährt. Zusätzlich erhalten Sie bei uns eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte, leistungsstarke betriebliche Altersversorgung über die Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt (EZVK). Mobiles Arbeiten ist möglich im Rahmen der geltenden Dienstvereinbarung.

Weitere Auskunft erteilt Kirchenrätin Köbsch, Tel. (03 51) 46 92-114.

Ihre vollständige und ausführliche Bewerbung und relevante Arbeitsproben aus dem Bereich Text/Multimedia senden Sie bitte bis **13. März 2026** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden bzw. an bewerbung-kirche@evlks.de.

8. Sachbearbeitung im gehobenen Verwaltungsdienst

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist eine Stelle für die Sachbearbeitung im gehobenen Verwaltungsdienst im Dezernat für Grundstücks-, Bau- und Friedhofswesen zunächst für 2 Jahre befristet zu besetzen.

Dienstantritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: 75 Prozent Teilbeschäftigung (29,25 h/Woche), evtl. erweiterbar auf 100 Prozent

Dienstort: Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Folgende Aufgabengebiete werden von der Stelle umfasst:

- Bearbeitung von Baugenehmigungsverfahren nach Kirchlicher Bauordnung
- Planung, Verwaltung und Abrechnung der Bauzuweisungsmittel für Bauvorhaben der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke
- unterschriftsreife Vorbereitung von Widerspruchsbescheiden in Bausachen
- Pflege und Fortentwicklung von Mustern, Erarbeitung von Arbeits-, Präsentations- und Schulungsmaterial, Pflege der FAQ zu Vorschriften im Baubereich

- Recherchen und Zuarbeiten vor allem zu baufachlichen Themen sowie Unterstützung bei der konzeptionellen Neuordnung der kirchlichen Immobilien
- statistische Auswertungen des Baugeschehens.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium im Bereich des allgemeinen gehobenen Verwaltungsdienstes (Diplom-Verwaltungswirt/Diplom-Verwaltungswirtin FH) oder vergleichbare Ausbildung
- Interesse an Themen aus dem Bereich Grundstücks-, Bau- und Friedhofswesen
- ausgeprägte Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten
- Beherrschung entsprechender Software (insb. Word, Excel, PowerPoint)
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 9. Zudem werden eine Jahressonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen gewährt. Zusätzlich erhalten Sie bei uns eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte, leistungsstarke betriebliche Altersversorgung über die Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt (EZVK).

Weitere Auskunft erteilt Oberlandeskirchenrätin Kuhn, Dezernentin Grundstücks-, Bau- und Friedhofswesen, Tel. (03 51) 46 92-150.

Bewerbungen sind bis zum **13. März 2026** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden bzw. an die E-Mail: bewerbung-kirche@evlks.de zu richten.

9. Referent/Referentin für Bildung, Religionsunterricht und Schule

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist eine Stelle einer Referentin/eines Referenten für Bildung, Religionsunterricht und Schule zu besetzen.

Dienstantritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: Vollbeschäftigung (39 h/Woche)

Dienstort: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Im Landeskirchenamt erwartet Sie im Dezernat für Bildung, Diakonie, Medien und Kirchenmusik ein engagiertes Team. Mobiles Arbeiten ist nach den Regelungen des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes möglich. Das Landeskirchenamt ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Zu den Aufgaben gehört es,

- Grundsatzfragen des Religionsunterrichts zu bearbeiten,
 - insbesondere konzeptionelle Entwicklung religiöser Bildung in Schule, religionspädagogischer Aus-, Fort- und Weiterbildung staatlicher und kirchlicher Lehrkräfte, Personaleinsatz im Religionsunterricht, Vokationen, Begleitung bei der Akkreditierung von Studiengängen

- Fachberatung und Fachaufsicht des Evangelischen Religionsunterrichtes auf dem Gebiet der Landeskirche wahrzunehmen sowie mit den Schulbeauftragten der Nachbarkirchen auf dem Gebiet des Freistaates zusammenzuarbeiten,
 - insbesondere Qualitätssicherung und -entwicklung von Fachaufsicht und Fachberatung im Fach Ev. Religion aller Schularten durch Schulbeauftragte und staatliche Fachberater und Fachberaterinnen, Mitwirkung bei Begleitung und Aufsicht der Arbeitsstellen Kinder Jugend Bildung in den Kirchenbezirken
 - Zusammenarbeit mit Schulbehörden und Abteilungen des Sächsischen Kultusministeriums
 - in Prüfungskommissionen mündlicher Prüfungen und Lehrproben von Ersten und Zweiten Staatsexamen Lehramt Evangelische Religion mitzuwirken
 - Religionsunterricht an Beruflichen Schulen und Förderschulen zu entwickeln und zu profilieren
 - Einsatz der Pfarrpersonen im Religionsunterricht, insbesondere Schulpfarrkonvent, zu begleiten
 - Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht weiterzuentwickeln
 - Schulseelsorge konzeptionell weiterzuentwickeln
 - Religionslehretage und Gottesdienste für Pädagoginnen und Pädagogen zu initiieren und zu begleiten, sowie Vokationstagungen zu veranstalten
 - Landeskirchliche Verantwortung für Lehrplanarbeit und Schulbuchzulassungen in Zusammenarbeit mit dem TPI Moritzburg wahrzunehmen
 - Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Evangelischen Schulen zu befördern
 - aktuelle bildungspolitische Entwicklungen und Diskussionen im Bereich Schule zu verfolgen, Impulse und Entscheidungshilfen für landeskirchliches Handeln im Bereich Religionsunterricht und Schule in die Gremien des Landeskirchenamtes einzubringen
 - in Fachgremien der EKD und im Landesbildungsrat des Sächsischen Kultusministerium mitzuarbeiten
 - Mitwirkung im Kuratorium der Stiftung Evangelisches Kreuzgymnasium.
- Anforderungen zur Stellenbesetzung:
- theologischer Hochschulabschluss mit Zweitem Staatsexamen Lehramt oder Zweitem Kirchlichen Examen, bzw. vergleichbare religionspädagogische Qualifikation
 - Nachhaltige Erfahrungen in konzeptioneller Arbeit religionspädagogischer Arbeitsfelder und Schulentwicklung
 - Praxiserfahrungen als Lehrkraft im Fach Evangelische Religion
 - Überblick über die aktuelle wissenschaftlich – praktische Diskussion in der Religionspädagogik und Didaktik des Evangelischen Religionsunterrichtes
 - Kenntnis gegenwärtiger bildungspolitischer Fragen und Herausforderungen,
 - Befähigung zur Teamarbeit
 - Bereitschaft und Eignung für Gremien- und Verwaltungsarbeit
 - Bereitschaft zu Dienstreisen
 - Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) entsprechend der möglichen Verantwortungs- und Aufgabenübernahme in Entgeltgruppe 13 bzw. 14.

Zudem werden eine Jahressonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen gewährt. Zusätzlich erhalten Sie bei uns eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte, leistungsstarke betriebliche Altersversorgung über die Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt (EZVK).

Weitere Auskunft erteilt Oberlandeskirchenrat Pilsz, Tel. (03 51) 46 92-230, E-Mail: burkart.pilsz@evlks.de.

Bewerbungen sind bis **13. März 2026** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden bzw. als eine pdf-Datei an die E-Mail-Adresse: bewerbung-kirche@evlks.de zu richten.

10. Stelle im gehobenen Dienst im Bereich Archivwesen

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist eine Stelle im Bereich des Archivwesens unbefristet zu besetzen.

Dienstantritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: 100 Prozent (39 h/Woche)

Dienstort: Landeskirchliches Archiv, Stuttgarter Str. 16, 01189 Dresden

Folgende Aufgabengebiete werden von der Stelle umfasst:

- Ordnung und IT-gestützte Erschließung von Beständen des 16. bis 20. Jahrhunderts
- Genealogische und wissenschaftliche Recherchen
- Benutzerbetreuung
- Vorbereitung und Durchführung von Aktenübernahmen und Bibliotheksgut
- Mitwirkung bei der Bewertung
- Vorbereitung von Restaurierungs- und Verfilmungsmaßnahmen
- Mitwirkung bei der Archivberatung in kirchlichen Einrichtungen
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit des Landeskirchlichen Archivs.

Anforderungen:

- Fachhochschulabschluss/Diplom im Bereich des Archivwesens oder vergleichbare Qualifikation
- Kenntnisse im Umgang mit Archivdatenbanksystemen (bevorzugt: AUGIAS)
- Grundkenntnisse in der digitalen Archivierung
- gute kommunikative Fähigkeiten
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamarbeit
- Bereitschaft und körperliche Befähigung zum Bewegen leichter bis mittlerer Lasten
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen gemäß Entgeltgruppe 9.

Zudem werden eine Jahressonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen gewährt. Zusätzlich erhalten Sie bei uns eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte, leistungsstarke betriebliche Altersversorgung über die Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt (EZVK).

Weitere Auskunft erteilt die Leiterin des Landeskirchlichen Archivs Frau Schubert, Tel. (03 51) 46 92-915.

Bewerbungen bitten wir bis zum **6. März 2026** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden bzw. an E-Mail: bewerbung-kirche@evlks.de zu richten.

11. Stelle in der IT-Systemadministration

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden ist eine Stelle für die IT-Systemadministration unbefristet zu besetzen.

Dienstantritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: Vollbeschäftigung (39 Stunden/Woche), Teilzeit möglich

Dienstort: Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Was Sie bei uns bewegen können:

- Überwachung und Weiterentwicklung unserer zentralen IT-Systeme und Netzwerke
- Sicherstellung eines reibungslosen IT-Betriebs: Systempflege, Standard-Changes und Fehlersuche
- Entwicklung und Umsetzung innovativer IT-Konzepte
- Unterstützung und Beratung unserer kirchlichen Einrichtungen, Dienste und Werke in IT-Projekten.

Das bringen Sie mit:

- einen Hochschulabschluss in Informatik oder vergleichbare Qualifikation
- mehrjährige Berufserfahrungen in der Administration und im Troubleshooting von komplexen IT-Infrastrukturen (Windows, Linux, Cloud-Services)

- fundierte Kenntnisse in IT-Architekturen und zentrale Dienste wie Active Directory, Virtualisierung und Containerisierung
- lösungsorientiertes Arbeiten und Freude an serviceorientierter Zusammenarbeit
- Basiswissen in ITIL (idealerweise zertifiziert) sowie erste Kenntnisse in einer Skript- oder Programmiersprache (z. B. Bash, PowerShell)
- Interesse an der Gestaltung moderner IT-Lösungen im kirchlichen Umfeld
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Tragen Sie mit einer sinnstiftenden Arbeit aktiv dazu bei, kirchliche IT zukunftsfähig zu gestalten. Wertschätzender Umgang und Teamarbeit sind bei uns gelebter Alltag und Sie haben Möglichkeiten zur persönlichen Weiterentwicklung. Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 11. Zudem werden eine Jahressonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen gewährt. Zusätzlich erhalten Sie bei uns eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte, leistungsstarke betriebliche Altersversorgung über die Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt (EZVK).

Für Rückfragen zur Arbeitsaufgabe steht der Leiter der IT-Abteilung, Herr Mayer, Tel. (03 51) 46 92-330, E-Mail: axel.mayer@evlks.de zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis **13. März 2026** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden bzw. als eine pdf-Datei an die E-Mail-Adresse: bewerbung-kirche@evlks.de zu richten.

VI. Hinweise

Neuerwerbungen der Bibliothek der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Oktober bis Dezember 2025 (Auswahl) (Fortsetzung)

Reg.-Nr. 2441

4. Praktische Theologie/Religionspädagogik

Breithaupt, N.: ReVisionen sakraler Orte. Praktisch-theologische Perspektiven auf Wechselbeziehungen, Nutzungskonzepte und konflikthafte Materialität von Kirchenräumen und -gebäuden. Leipzig 2025. 415 S. – Signatur: PT 3238

Buschmann, A./A. Stahl: Unsagbare Worte. Trauma, Poesie und die Suche nach Gott. Freiburg 2025. 285 S. – Signatur: PT 3231

Christliches Reden von Gott. Ergebnis eines Studienprozesses der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa. Hrsg.: M. Fischer/T. A. Pöder. Leipzig 2025. 199 S. (Leuener Texte. Nr. 17) – Signatur: ÖK 46,17

Christus predigen – in Wort, Tat und Ton. Interdisciplinary Approaches and International Explorations. Hrsg.: C. Böckmann/C. W. Hoffmann/H. Imwalle. Leipzig 2025. 276 S. – Signatur: PT 3236

Evangelische Gesundheitsseelsorge. Grundlagen einer gesundheitssensiblen Poimenik jenseits des Krankenhauses. Hrsg.: I. Noth/D. Arnold-Krüger/E. Krimmer. Stuttgart 2025. 128 S. (Praktische Theologie heute. Bd. 209) – Signatur: PT 1122,209

Eyn gesang Buchleyn. Das Zwickauer Gesangbuch von 1525. Faksimile und Kommentar. Hrsg.: G. Hermann. Regensburg 2025. 199 S. – Signatur: LW 1140

Gott spricht: Siehe, ich mache alles neu! Die Jahreslosung 2026 – Ein Arbeitsbuch mit Auslegungen und Impulsen für die Praxis. Hrsg.: S. Kürle/L. Urban. Neukirchen-Vluyn 2025. 176 S. – Signatur: PT 2400,2026

Handbuch der Geschichte der Frauenordination in Deutschland in den aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen. Hrsg.: G. Bauer/S. Schuster. Tübingen 2025. 393 S. – Signatur: PT 3228

Hoeck, S. v. d.: Gemeindepädagogik im Dialog. Eine qualitative Untersuchung zur Otherness der „Universalkirche des Königreichs Gottes“. Leipzig 2025. 216 S. (Studien zur religiösen Bildung. Bd. 28) – Signatur: RP 907,28

Kirche denken und gestalten. Kirchentheorien in aktuellen Herausforderungen. Leipzig 2025. 252 S. (Veröffentlichungen der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie. Bd. 79) – Signatur: PT 3237

Kurschus, A.: Zutrauen ins Unglaubliche. Zwanzig Predigten. Stuttgart 2025. 175 S. – Signatur: PT 3234

Lebensweg, religiöse Erziehung und Bildung. Religionspädagogik als Autobiographie Band 8. Hrsg.: H. F. Rupp/S. Schwarz. Würzburg 2023. 400 S. – Signatur: RP 1142,8

Lenzen, C.: Gesund beten statt gesundbeten. Wege aus toxischer Spiritualität. Neukirchen-Vluyn 2025. 255 S. – Signatur: PT 3230

Lienhard, F.: Die Zukunft der evangelischen Kirchen. Religiöse Entwicklungen und kirchliche Reformen. Leipzig 2025. 357 S. – Signatur: PT 3232

Liturgie und Theologie. Beiträge zum Gottesdienst in historischer und aktueller Perspektive. Hrsg.: J. Wasmuth ... Tübingen 2024. 259 S. (Colloquia historica et theologica. Bd. 8) – Signatur: LW 1144

Mayr, B.: Sinn – Verbundenheit – Transzendenz. Spirituelle Bedürfnisse und Krisenerfahrungen in der Altenpflege. Berlin 2024. 238 S. (Studies in Spiritual Care. Bd. 11) – Signatur: PT 3235

Miteinander – Füreinander. Zum Verhältnis von Liturgie und Diakonie in den Gemeinden. Eine Orientierungshilfe. Im Auftrag der Liturgischen Konferenz der EKD. Hrsg.: B. Kraneemann/H. Schwier. Gütersloh 2025. 220 S. – Signatur: LW 1139

Predigtanalysen. Perspektiven der Untersuchung religiöser Rede. Hrsg.: H.-U. Probst/S. Lacher/M. Stetter. Göttingen 2025. 483 S. (Arbeiten zur Pastoraltheologie, Liturgik und Hymnologie. Bd. 93) – Signatur: PT 561,93

Schneider, A. B.: Zugänge nichtreligiöser Fachkräfte zur religiösen Elementarbildung. Eine Annäherung aus praxeologischer Perspektive. Leipzig 2025. 323 S. (Arbeiten zur Praktischen Theologie. Bd. 101) – Signatur: PT 1264,101

Ta Van-Wolf, J.: Zwischen Konvention, Klassenraum und Kirche. Einstellungen von Religionslehrkräften und Pfarrpersonen zu Inklusion. Leipzig 2025. 375 S. (Arbeiten zur Praktischen Theologie. Bd. 99) – Signatur: PT 1264,99

Taufe. Hrsg.: C. Schwarz. Gütersloh 2025. 176 S. (Gottesdienstpraxis Serie B) – Signatur: LW 399,123

Wildt, S.: 170 Jahre Introitusgeschichte in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom Versikelton 1854 zum Münsterschwarzacher Modell. Münsterschwarzach 2025. 196 S. (Münsterschwarzacher Studien. Bd. 57) – Signatur: LW 1142

5. Recht/Kirchenrecht

Lachmann, H.-C.: Die Kirchenjuristenausbildung in der DDR. Tübingen 2025. XXVI, 456 S. (Jus Ecclesiasticum. Bd. 128) – Signatur: KR 457,128

6. Andere Wissensgebiete

Bunzel, M./W. Vogel: Frauenporträts. Katholische Theologinnen aus der DDR erinnern sich. Würzburg 2025. 200 S. – Signatur: BG 1977

Der große Aufzug. Macht und Inszenierung im öffentlichen Raum. Hrsg.: Dresdner Geschichtsverein e. V. Dresden 2025. 124 S. (Dresdner Hefte. Nr. 163) – Signatur: SG 1061,163

Gellner, C.: „Wo Sinn war, ist Suche“. Spielarten des Spirituellen in der Gegenwartsliteratur. Freiburg 2024. 352 S. – Signatur: L 1735

Geschichtszeichen der Freiheit. Deutungen der Friedlichen Revolution in der Gegenwart. Hrsg.: C. Plaul/K. Tetzlaff. Tübingen 2025. 362 S. – Signatur: G 1510

Göggelmann, W.: Diakonie und Erinnerung. Erinnerungskultur in Gustav Werners Bruderhaus. Leipzig 2024. 300 S. (Veröffentlichungen des Diakoniewissenschaftlichen Instituts an der Universität Heidelberg. Bd. 70) – Signatur: DS 154

Herbergen der Christenheit. Jahrbuch für deutsche Kirchengeschichte Band 46/47 (2022/23). Hrsg.: M. Cottin/S. Michel/A. Wieckowski. Leipzig 2025. 396 S. – Signatur: Z 490,46/47

Imbach, J.: Kirche und Kunst. Was Bilder vermitteln – und woran sie Kritik üben. Zürich 2025. 229 S. – Signatur: K 1441

Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich Band 141/142 (2025/2026). Hrsg. M. Fuchs ... Leipzig 2025. 376 S. – Signatur: Z 785,141/142

Möhler, H.: Himmelswelten. Die Pracht der Decken und Gewölbe. Bielefeld 2025. 152 S. – Signatur: K 1440

Monumenta Misnensia. Jahrbuch für Meißen Band 16, 2023/2024. Niederjahna 2024. 156 S. – Signatur: Z 700,16

Paganini, C.: Der neue Gott. Künstliche Intelligenz und die menschliche Sinnsuche. Freiburg 2025. 191 S. – PH 894

Peter, I.: Deutsch genug? Warum wir endlich über Russland-deutsche sprechen müssen. München, 2025. 254 S. – Signatur: SW 945

Rother, P.: Lebenserinnerungen eines Afrika-Missionars (1878 – 1941). Teil 1: 1878-1919. – Leipzig 2025. 463 S. (Lebensbilder. Bd. 3) – Signatur: BG 1976,1

Schulter an Schulter. Ein Studienbuch zur Rolle des Judentums in christlicher Theologie. Hrsg.: C. Frevel/R. W. Dausner. Stuttgart 2024. 352 S. (Kohlhammer Studienbücher Theologie. Bd. 26) – Signatur: RW 1209

750 Jahre Johanniter in Sachsen. Leipzig 2025. 151 S. – Signatur: SG 2560

Topoi und Netzwerke der religiösen Rechten. Verbindende Feindbilder zwischen extremer Rechter und Christentum. Hrsg.: H.-U. Probst ... Bielefeld 2024. 397 S. (Religionswissenschaft. Bd. 47) – Signatur: RW 1211

Der weite Weg zurück. Familiengeschichten von Deutschen aus Russland. Von Deutschland nach Russland (1763 – 1862) – von Russland nach Deutschland (1944 – 2024). Vom Reich Katharinas der Großen bis Sachsen, Chemnitz (ehemals Karl-Marx-Stadt), Zwickau und Umgebung. Hrsg.: Landsmannschaft der Deutschen aus Russland e.V. Landesgruppe Sachsen, Ortsgruppe Chemnitz. Chemnitz 2024. 152 S. – Signatur: G 1509

Wrogemann, H.: Pluralität braucht Orientierung. Kirche und christliches Zeugnis in spätchristlicher Gesellschaft. Leipzig 2025. 300 S. – Signatur: RW 1210

7. Erzählende Literatur

Knittel, T.: Auf dem Weg der Freude. Ein Adventskalender mit den Figuren der Bergmännischen Krippe in der Bergkirche St. Marien. Leipzig 2025. 112 S. – Signatur: SG 2561

Richter, F.: Oasen im Osten. Entdeckungen in den neuen Ländern. Leipzig 2025. 143 S. – Signatur: SW 944

Maße Etikett: 10,5 x 4,23 cm

Herausgeberin: Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; Verantwortlich: Präsident Hans-Peter Vollbach

Redaktion/Adressverwaltung: Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0/Telefax (03 51) 46 92-144/E-Mail: amtsblatt@evlks.de

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Lößnitz Druck GmbH, Güterhofstraße 5, 01445 Radebeul

ISSN 0423-8346